Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 27 (1980)

Heft: 10

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



IHR HELFER FÜR BRANDVER-HÜTUNG UND -BEKÄMPFUNG

Feuerlöscher - Feuerlöschermaterial - stationäre Anlagen, Sprinkler, Pulver, Schaum, Halon, CO₂ - Fahrzeuge.

POUR VOUS AIDER À PRÉVENIR ET COMBATTRE LE FEU

Extincteurs - Tout matériel - Installations fixes - Sprinkler, poudre, mousse, halon, CO₂ - véhicules.

8032 Zürich – Klosbachstrasse 41 1211 Genève – Route des Acacias 45

Vertretung in der ganzen Schweiz

3000 Bern — Viktoriastrasse 82 6900 Lugano — Via Trevano 71

Agents dans toute la Suisse

nen das Angebot weitgehend der Nachfrage zu genügen vermag, soweit die Behörden sich bemühen, es auch auszuschöpfen.

2. Zurzeit sind rund 700 Wehrmänner, wovon rund 100 Offiziere, aufgrund von Artikel 35 Absatz 3 ZSG den Zivilschutzorganisationen auf ihr Gesuch hin als Vorgesetzte oder Spezialisten zur Verfügung gestellt worden. Von den im Zeitraum 1977 bis 1979 gestellten 198 Gesuchen wurden 185 bewilligt.

Aus diesen Zahlen ergeht, dass seitens der Gemeinden von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, Wehrdienstpflichtige für besondere Funktionen im Zivilschutz dispensieren zu lassen, bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden ist. Dies, obschon das Verfahren nicht besonders kompliziert ist.

3. Der Bundesrat ist bereit, von der ihm gesetzlich eingeräumten Kompetenz im Sinne der Interpellation Gebrauch zu machen und vermehrt auch Offiziere für die Übernahme entsprechender Funktionen im Zivilschutz von der Wehrpflicht zu dispensieren. Er glaubt, dass sich damit eine sachdienliche Lösung finden lässt. Eine generelle Herabsetzung der Wehrpflicht der Offiziere auf das 50. Altersjahr erscheint nicht nötig. Sie wäre aus Bestandesgründen, mindestens zurzeit, nicht vertretbar.

Einfache Anfrage Oehen vom 19. März 1980

Die Einfache Anfrage Oehen lautet: In «Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisationen und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) sind alle Masse, Einrichtungen usw. bindend vorgeschrieben. Leider gibt aber die Anwendung der TWO 77 in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlass, da in den Weisungen widersprüchliche Forderungen bestehen und zum Beispiel der EVP-Schutz (Electro-Magnetic-Protection) von der Armee, vom Zivilschutz, der PTT und der AFB behandelt wird. Dabei gehen die Ansichten über die richtige technische Durchführung weit auseinander. Für Bauherren entstehen aus dieser Tatsache höchst verwirrliche Situationen.

Fragen

- Sind dem Bundesrat die angedeuteten Schwierigkeiten bekannt?
- Ist er willens, für eine «unité de doctrine» besorgt zu sein?
- Wurden bei der Konzipierung der Vorschriften die finanziellen Folgen gebührend beachtet?

Antwort des Bundesrates

Die «Technischen Weisungen für die Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) beruhen im wesentlichen auf der Verordnung des Bundesrates betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten vom 11. August 1976. In dieser Verordnung wird unter anderem verlangt, dass die Schutzbauten des Zivilschutzes einen bestimmten Schutz gegen die Wirkungen von nuklearen Waffen zu gewährleisten haben

Zu den heute hinreichend erfassbaren Waffenwirkungen von nuklearen Waffen gehören die für die Bemessung der Bauten besonders wichtigen mechanischen Wirkungen (Überdruck, Winddruck) sowie die Wirkungen der Kernstrahlung (Primärstrahlung, Sekundärstrahlung). Auf diese Waffenwirkungen sind im wesentlichen die Dimensionierung der Schutzraumhülle, die Schutzraumabschlüsse und die technischen Einrichtungen der Anlagen ausgerichtet, da von ihnen in erster Linie das Überleben der Schutzrauminsassen abhängt. Im Gegensatz dazu sind die massgebenden Wirkungen des elektromagnetischen Impulses (EMP) zwar hinreichend bekannt, unterliegen jedoch, im Hinblick auf die Entwicklung der Waffensysteme, noch beträchtlichen Unsicherheiten. Der elektromagnetische Impuls beeinträchtigt in erster Linie die elektri-

KRUGER

schützt Zivilschutz- und Luftschutzräume vor Feuchtigkeit

Krüger+CO 9113 Degersheim

Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen 8155 Oberhasli ZH Telefon 01 850 31 95 3117 Kiesen BE Telefon 031 98 16 12

4149 Hofstetten bei Basel 6596 Gordola TI 1052 Le Mont-sur-Lausanne Telefon 01 850 31 95 Telefon 031 98 16 12 Telefon 061 75 18 44 Telefon 093 67 42 61 Telefon 021 32 92 90

schen und elektronischen Einrichtungen und Ausrüstungen von Schutzanlagen und allenfalls die davon abhängigen Komponenten. Schutzanlagen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Einsatz mit vielen und empfindlichen elektrischen und elektronischen Einrichtungen ausgerüstet werden müssen, sind gegen die Auswirkungen des EMP verwundbarer als solche, die nur mit den absolut «überlebensnotwendigen» Einrichtungen versehen sind. Zu den letzteren gehören praktisch alle Typen von Zivilschutzbauten. Es zeigt sich also bereits von der Zweckbestimmung her, dass die Durchführung des EMP-Schutzes nicht für alle in unserem Land erstellten Schutzbauten nach einem einheitlichen Rezept erfolgen kann. Es müssen Lösungen getroffen werden, die den spezifischen Zweckbestimmungen der Schutzbauten angepasst sind; nur so können die Aufwendungen für den EMP-Schutz in einem vernünftigen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen gehalten werden.

Für die Koordination der in ihrem Umfang notwendigerweise unterschiedlichen Schutzmassnahmen sorgt ein vom Stab für Gesamtverteidigung eingesetzter Ausschuss, in dem alle mit einschlägigen Fragen beschäftigten Bundesstellen zusammenarbeiten.

Für Schutzdienstpflichtige von Interesse

Arztgeheimnis im Dienstbüchlein

Geheimniswahrung beim Militär und Zivilschutz

SAeI. In der ärztlichen Praxis zeigt sich immer wieder, dass übereifrige Arbeitgeber oder Angestellte von Versicherungsgesellschaften, sionskassen usw. sich für die militärärztlichen Eintragungen im Dienstbüchlein interessieren, indem sie Einsicht nehmen oder darin enthaltene Angaben erfahren wollen. Begreiflicherweise! Im Dienstbüchlein sind nämlich chronologisch schön geordnet und mit der Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde manche Dinge eingetragen, die für die gesundheitliche Beurteilung einer Person, zum Beispiel eines künftigen Arbeitnehmers, nützlich sind. Die militärärztlichen Angaben im Dienstbüchlein gehören jedoch grundsätzlich zur persönlichen Geheimnissphäre des Wehrpflichtigen. Diese darf nur aus dienstlichen Gründen durchbrochen werden. In der Schweiz deckt der militärrechtliche Persönlichkeitsschutz annähernd 1 Million Bürger. Er gilt für die rund 700000 Angehörigen der Armee, aber auch für die nichtdiensttauglichen Wehrpflichtigen und für die Nichteingeteilten.

Strafrechtlich geschützte persönliche Daten

Die bundesrätliche Verordnung über das militärische Kontrollwesen (23. Dezember 1969) umschreibt genau, wer befugt ist, das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu

nehmen oder darin enthaltene Angaben sich bekanntgeben zu lassen: Militärbehörden, zivile Behörden zur Erfüllung militärischer Aufgaben, Militärpflichtersatzbehörden, schweizeri-Vertretungen im Ausland, sche Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten, militärische Kommandostellen. Behörden und Dritte für Meldungen usw. aufgrund der Militärgesetzgebung, Vertrauensärzte des Zivilschutzes - wohlverstanden - immer und überall nur zur Erfüllung militärischer Aufgaben. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich strafbar; er riskiert Busse und Arrest. Strafbar macht sich nicht nur der Wehrpflichtige selber, der Unbefugten Angaben aus dem Dienstbüchlein macht, sondern auch ein neugieriger Dritter, der zu solchem Tun anstiftet, indem er zum Beispiel den Geheimnisträger dazu veranlasst, darin enthaltene Angaben bekanntzugeben.

Auf Zivilleben ausgedehnter Geheimnisschutz

Nach einiger Sorglosigkeit wird man sich heute der Bedeutung der persönlichen Geheimsphäre wieder besser bewusst. Dafür zeugen unter anderem die Bestrebungen zur Verbesserung des Datenschutzes. Ein eidgenössisches Datenschutzgesetz wird aber noch lange auf sich warten lassen. Um so wichtiger ist es, die bestehenden Datenschutzvorschriften einzuhalten, unter anderem auch die Vorschriften über die militärärztlichen Angaben. Der einzelne Wehrmann, der sich um eine Stelle bewirbt oder sich versichern will und von dem die Bekanntgabe militärärztlicher Angaben aus dem Dienstbüchlein verlangt wird, kann sich nur schlecht gegen solche Zumutungen wehren. Er befindet sich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis und ist verständlicherweise bestrebt, ein von ihm erhofftes Ergebnis nicht zu gefährden. Um so nötiger ist es, dass der Arzt (der in irgendeiner

Weise für den Inhaber des Dienstbüchleins tätig wird) sich dagegen wehrt, Angaben an unbefugte Interessierte weiterzugeben. Meistens dürfte es genügen, die Weiterleitung militärischer Angaben einfach zu verweigern. Krasse Fälle sollten dem Bundesamt für Adjutantur (Bern) gemeldet werden, damit Fehlbare zur Verantwortung gezogen werden können.

Persönlichkeitsschutz auch im Zivilschutz

Praktisch gleiche Funktion wie das Dienstbüchlein im Militär hat das Zivilschutzbüchlein für die Schutzdienstpflichtigen im Zivilschutz. Auch hier werden ärztliche Beobachtungen, Untersuchungen, Verfügungen usw. eingetragen, meistens von Vertrauensärzten des Zivilschutzes. Der Vollzug des Zivilschutzes obliegt den Kantonen. Der Persönlichkeitsschutz für die zurzeit rund 420000 Schutzdienstpflichtigen ist daher in erster Linie kantonalen und kommunalen Funktionären anvertraut. Das Arztgeheimnis wird aber auch im Zivilschutz durch Bundesrecht geschützt. Die Verordnung des Bundesrates über das Kontrollwesen im Zivilschutz (12. April 1972) umreisst den Kreis der Berechtigten, die irgendwelche Angaben im Zivilschutzdienstbüchlein erfahren dürfen, folgendermassen: Zivilschutzbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, Kommandostellen des Zivilschutzes, Behörden und Dritte für Einträge, Meldungen usw. aufgrund der Zivilschutzgesetzgebung. Nur diesen Berechtigten dürfen die Inhaber des Zivilschutzdienstbüchleins entsprechende Angaben bekanntgeben. Wer diese Rechte und Pflichten verletzt, wird gemäss Bundesgesetz über den Zivilschutz von den zuständigen kantonalen Instanzen mit Busse oder Haft bestraft, in schweren Fällen sogar mit Gefängnis. Pressedienst-Verbindung der Schweizer Arzte (FMH)

